

Beiträge an die AHV, die IV, die EO und die ALV auf geringfügigen Löhnen

Befreiung vom Beitragsbezug

1 Grundsätzlich sind von jeder Lohnzahlung AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge abzuziehen. Die Beiträge müssen jedoch nicht erhoben werden, wenn

- der Lohn 2 300 Franken pro Jahr nicht übersteigt,
- die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer die Beitragsentrichtung nicht verlangt, und
- es sich nicht um eine Tätigkeit in einem Privathaushalt handelt. Dasselbe gilt für Personen, die von Tanz- und Theaterproduzenten, Orchestern, Phono- und Audiovisionsproduzenten, Radio und Fernsehen sowie von Schulen im künstlerischen Bereich entlohnt werden.

Lohngrenze von 2 300 Franken

2 Der Lohn darf pro Arbeitgeberin oder Arbeitgeber jährlich 2 300 Franken nicht übersteigen; ansonsten sind die AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge vom gesamten Lohn abzuziehen. Sämtliche Entgelte, welche die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer für eine Tätigkeit ausrichtet, sind zusammenzuzählen.

3 Die Lohngrenze von 2 300 Franken und der Abzug des Freibetrages für erwerbstätige Altersrentnerinnen und Altersrentner können nicht kumuliert werden.

Beitragsbezug auf Verlangen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers

4 Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer kann verlangen, dass die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber die AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge auch auf Löhnen von weniger als 2 300 Franken im Jahr abzieht und der Ausgleichskasse entrichtet. Sie oder er muss dazu keine besondere Form einhalten.

5 Hat sich die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer für die Beitragsentrichtung entschieden, können die Beiträge später nicht mehr zurückerstattet werden.

6 Akzeptiert die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer die ungekürzte Lohnzahlung, kann sie oder er nachträglich nicht mehr verlangen, dass die Beiträge auf den bereits bezogenen Löhnen erhoben werden. Die Zustimmung kann auch stillschweigend durch Zuwarten erfolgen.

Löhne von in Privathaushalten oder im Kunst- und Kulturbereich beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

7 Auf dem Lohn von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die im privaten Haushalt der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers oder im Kunst- und Kulturbereich beschäftigt sind, müssen die Beiträge in jedem Fall bezahlt werden.

8 Als Tätigkeiten in Privathaushalten gelten insbesondere

- Reinigungstätigkeiten,
- Haushaltstätigkeiten,
- Betreuungstätigkeiten (z. B. Kinder-, Betagten- oder Tierbetreuung).

Siehe zur Hausdienstarbeit auch das Merkblatt 2.06.

Unfallversicherung

9 Grundsätzlich sind von jeder Lohnzahlung Unfallversicherungsprämien abzuziehen. Die Prämien müssen jedoch nicht erhoben werden, wenn

- ausschliesslich Arbeitnehmende beschäftigt werden, deren Lohn 2 300 Franken pro Jahr nicht übersteigt, und
- es sich nicht um eine Tätigkeit in einem Privathaushalt handelt.

Wurden unter diesen Voraussetzungen keine Prämien erhoben, sind die gesetzlichen Versicherungsleistungen an verunfallte Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer von der Suva oder, sofern nicht die Suva für deren Versicherung zuständig ist, der Ersatzkasse UVG zu erbringen. Die Suva oder die Ersatzkasse erhebt, nachdem sich ein versicherter Unfall ereignet hat, von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber eine Ersatzprämie.

Auskünfte und weitere Informationen

10 Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen mit den entsprechenden Adressen und Telefonnummern befindet sich auf den letzten Seiten jedes Telefonbuchs oder im Internet unter www.ahv-iv.info/andere/00150/index.html?lang=de.

11 Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.



Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe November 2010. Auszugsweiser Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 2.04/d.

Es ist ebenfalls auf Internet unter www.ahv-iv.info verfügbar.